Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 8

Artikel: Obrigkeitliche Bevollmächtigung vom Jahr 1674
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542458

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kirchhof schenkte und überdies noch 300 fl. zum Kirchenbau (1648) beitrug, — im Jahr 1672 mit Anna Mauchlin zur zweiten Ehe schritt, ließ diese sogleich ihr gesammtes liegendes und fahrendes Vermögen in das Vogtbuch schreiben. Nämlich:

„Erstlich: Ihr in 24 Schüldlin oder Zedelin von 414 fl. bis 20 fl. abwärts bestehendes liegendes Gut. Ferner 100 fl. baar Geld, so sie in Handen hat, mit welchem sie wirthet. Zweitens: Was sie für Hausrath zu ihrem Ehemann gebracht hat. Nämlich: 28 Viertel Fäsen. 3 Viertel Gersten. 32 Viertel Haber. 24 Maaß Wein, sammt den Boutellen. Eine Quart Hong. Ein halben Viertig gestampfete Gersten. 3 Viertig Bohnen. Ein halbviertig Aerbsen. Ein Viertig Musmehl. Ein halbviertig Dürr-Kriesebirren. Eine weiße Bethziechen. Ein Leilachen. Ein gmangetes Tischlachen. 8 gmanget Fätzen. Ein zwilliches Viertelsäckle. Eine Elle geweben Schnüre. Ein Flumen-Feder-Bethdecke. Zwei Barkente Küsse mit gemanget Ziechen. Ein Unterbeth, samt Ziechen. Zwei gemangete Leilachen. Ein Hauptlouber. Ein Geelen gemangeten Laubsack. Ein Bettstatt, samt Sailler dazu. Ein Trog. Ein Stubenkästle. Zwei Hächlen. Ein Lauterhächlen. Ein Kupfernen Feuerzeug und Stahl. Ein Viertigmäß. Ein Halbviertig Mäß. Ein Meßle. Ein Halbmeßli. Zwei Kerzenstöck. Ein Spuhleisen. Zwei Krätten."

547131

Obrigkeitliche Bevollmächtigung
vom Jahr 1674.

Wir Landamman und Rath des lands Appenzel der Aeußern-Rhoden thund Kunde ofenbar hiemit, dem nach, von gesamter Eidgenosschaft, bei Aufrichtung und Confirmation des allgemeinen Devenssionälwesens eine nothwendigkeit zu seyn, Befunden worden, daß die hiezu bestimbte Kriegsräthe

Nebendt dem allgemeinen, von jedem Orth ihnen insgemein zu gestellten Schirmbriefs versehen werde, als haben Wir hiemit vnd in Craft Dießes Briefs Vnserm besonders lieben vnd getreuten Herren Ullrich schmiden, Alt Landamman vnd Amts Pannerherr. Und von Unserm Orth bestimbten Eidgenössisch Krieglichem Dem gemeinen Lieben Vaterland besorglichen Vorfallenheiten, mit Vbrigen der Löbl. Eidgenosschaft hiezu Deputierten Kriegsräthe, alles dasjenige zu rathen vnd zu schließen helfen, was zu des Allgemeinen Eidgnossischen Stagts, Fried, Ruhe, Sicherheit und Wohlwesen sie am Ersprießlichsten zu sein erachten möchte. Vnd versprechend hierüber, da fehrn solche Schlüß nicht noch wunsch, sonder so Gott gnädig verhüten wolle, widerwärtig vnd vnglückhaftig außschlagen soüten, Ihme Herren Landammann Schmid deßwegen, im geringsten nichts zu zusuchen, nach Ihne deßwegen einichen Weg entgelten zu lassen, sonder für gantz vnschuldig zu halten, und wider allen Tadel vnd nachred ihme zu allen Zeiten in bester Form zuschützen vnd zu schirmen. Deß zu wahren vrkundt, so haben wir dießes gewaltsbrieff mit vnserm gemeinen Lands-Secret Insigel bekräfftiget.

Geben zu Trogen denn 24. T. Novembers Anno 1674.

In dem Aufsatz: „Ausflug über den Siegel nach Fählen“, des jüngsten Monatsblattes, haben sich einige Druckfehler eingeschlichen; auch ist in demselben etwas Ungleichheit in der Orthographie wahrzunehmen, welche den überhäuften Geschäften des Korrektors zuzuschreiben ist.